



Baustellen-Signalisation

Signalisation

- Alle Signale müssen in Form, Grösse und Ausführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Für Signale ist eine Folie mit der Reflexionsklasse R2 stark (retroreflektierend) zu verwenden.
- Sind am gleichen Pfosten mehrere Signale zu befestigen, so wird das Signal "Baustelle" (1.14) zuoberst angebracht. Mehr als drei Signale am gleichen Pfosten sind **nicht** zulässig.

Signalgruppen:

Gefahrensignale	Vorschriftssignale	Vortrittssignale	Wegweisungssignale	Hinweistafeln
				unterschiedlich

Zulassung für das Aufstellen von Baustellensignalen:

- Baustellensignale mit Vorschriftscharakter müssen vorgängig durch die Kantonspolizei, Abt. Verkehr, geprüft und genehmigt werden und dürfen erst nach Genehmigung angebracht bzw. entfernt werden.
- Die Grösse der Signalisation richtet sich nach der Signalisationsverordnung Art. 102 Abs. 1 und 2 SSV.

Grundlagen

- Signalisationsverordnung SSV
- SN-Norm 40886, Baustellen
- Richtlinie über Bauinstallationen im öffentlichen Raum (Tiefbauamt, Allmendverwaltung)
- Weisungen und Anordnungen der Kantonspolizei Basel-Stadt